

INFORMATION zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Bei geringem Einkommen können Sie, um sich rechtlich beraten und gegebenenfalls vertreten zu lassen, Beratungshilfe beim Amtsgericht beantragen. Wenn Sie eine Klage erheben, einen Antrag bei Gericht stellen oder sich in einem Gerichtsverfahren verteidigen wollen, kann von Ihnen Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe beantragt werden.

Hinweise zur Beratungshilfe

Wenn Sie uns unmittelbar aufgesucht haben, ist für die nachträgliche Bewilligung von Beratungshilfe ein Antrag erforderlich. Dieser Antrag muss **innen 4 Wochen** nach Beratungsbeginn beim Amtsgericht eingehen, sonst wird der Antrag auf Beratungshilfe abgelehnt.

Wenn die Beratung und / oder Vertretung durch uns gewährt wird, so ist von Ihnen die **Beratungsgebühr** in Höhe von 15,00 € als Eigenanteil zu bezahlen.

Weitergehende Kosten können auf Sie zukommen, wenn das Amtsgericht den nachträglich gestellten Antrag auf Beratungshilfe ablehnt, nachdem die Beratung und / oder Vertretung durch uns bereits erfolgt ist, oder die Bewilligung von Beratungshilfe wieder aufgehoben wird, oder wenn Sie infolge der Beratung und / oder Vertretung etwas (z.B. eine Geldzahlung) erlangt haben. Im letztgenannten Fall besteht die Möglichkeit, dass die Beratungshilfe durch Antrag aufgehoben wird und von Ihnen die vorher für diesen Fall vereinbarten Gebühren verlangt werden.

Hinweise zur Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe

Wenn die beantragte Prozesskostenhilfe bewilligt wird, werden die Kosten Ihrer anwaltlichen Vertretung übernommen. Die Prozesskostenhilfe erstreckt sich **nicht** auf die Kosten, die die Gegenseite z.B. für ihre anwaltliche Vertretung aufwendet.

Schon für die anwaltliche Vertretung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe entstehen Kosten. Diese müssen Sie begleichen, wenn Ihrem Antrag nicht entsprochen wird. Das gleiche gilt für die Gerichtskosten.

Der Auftrag zur Beantragung von Prozesskostenhilfe umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsachverfahrens, für das eine Prozesskostenhilfebewilligung erfolgen soll.

Wenn Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, sind Sie verpflichtet, während des Verfahrens und während der folgenden 4 Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung, dem Gericht jede wesentliche **Änderung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse** oder eine **Änderung Ihrer Anschrift** unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Verstoßen Sie gegen diese Verpflichtung, kann die Bewilligung nachträglich aufgehoben werden, und Sie müssen die Kosten nachzahlen.

Die oben stehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Das „Hinweisblatt zum Antrag auf Beratungshilfe“ bzw. das „Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ habe ich erhalten und gelesen.

(Datum)

(Unterschrift)